

zuständiges LWA	<b>Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung 2017</b>  <b>Felderauswahlblatt für Getreide und Winterraps</b>	<b>G/R 1</b>  Probe-Nr.: <table border="1" style="display: inline-table; width: 60px; height: 20px; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> </table>			
Name und Anschrift des Betriebes:  <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>		Name der Probenehmer: _____  Tel.-Nr. der Probenehmer: _____ Die Richtigkeit der nachstehenden Angaben bestätigt:  Datum/Unterschrift: _____			

Gemeinde-schlüssel	<table border="1" style="display: inline-table; width: 100px; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;">1</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">6</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">0</td> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>	1	6	0						Kenn-Nr. des Betriebes	<table border="1" style="display: inline-table; width: 100px; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>									Kommissions-nummer	<table border="1" style="display: inline-table; width: 60px; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 30px;"></td> <td style="width: 30px;"></td> </tr> </table>		
1	6	0																					

1. Ersatzbetrieb: Ja  Nein

2. a) Fruchtart: \_\_\_\_\_ b) Sorte: \_\_\_\_\_

3. Bezeichnung des Auswahlfeldes: \_\_\_\_\_  
(Gemarkung, Flur, Flurstück)

4. Fläche des Auswahlfeldes: \_\_\_\_\_ ha (mit 4 Dezimalen)

**5. Ermittlung des Auswahlfeldes**

Lfd. Nr.	Schlagbezeichnung	Fläche in ha, a, m <sup>2</sup>	Sorte	Los-Nr.
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				

**Hinweis:**  
Anstelle der Eintragung der einzelnen Schläge kann auch ein PC-Ausdruck mit der Schlagauflistung beigelegt werden.

Gezogen wurde die Losnummer:

**Weitere schlagbezogene Angaben zum Auswahlfeld:**

1. Vorfrucht: \_\_\_\_\_

2. Wurde pfluglos bestellt? Ja  Nein

3. Wurden organische Dünger verwendet? Ja  Nein

Wenn ja, in Form von (Mehrfachbelegung ist möglich):

Gärrückstände:  Gülle:  Jauche:  Mist:  Klärschlamm:

4. Wurde die Fläche ökologisch bewirtschaftet? Ja  Nein

(Nur Flächen, die dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG)

Nr. 834/2007 zum ökologischen Landbau unterliegen und ökologischer Anbau von mindestens 2 Jahren.)

# Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

## Art, Umfang und Zweck der Erhebung

Die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) wird in der Zeit von Juni bis November repräsentativ durchgeführt. Im März bis Mai findet dazu in den Betrieben die Vorbereitung zur Felderauswahl statt.

Die BEE hat die Aufgabe, in Verbindung mit der Bodennutzungshaupterhebung, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt exakte Angaben über die Menge und die Qualität der Ernte ausgewählter Fruchtarten für das gesamte Bundesgebiet zu liefern. Sie wird jährlich repräsentativ bei Getreide, Winterraps und Kartoffeln durchgeführt.

Die BEE ist ein wesentlicher Bestandteil des für agrar- und wirtschaftspolitische, betriebs- und marktwirtschaftliche Zwecke erforderlichen Informationssystems über die Produktion der Landwirtschaft, insbesondere für einen regional- und artenspezifischen Überblick über die Hektarerträge und die inländischen Produktionsmengen bei Getreide und Kartoffeln. Zugleich werden mit ihr die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zur pflanzlichen Erzeugung abgedeckt.

## Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 47 AgrStatG.

Bundestatistikgesetz (BStatG) in der Fassung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394).

## Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG i.V.m. § 15 BStatG die Inhaber/-innen oder Leiter/-innen landwirtschaftlicher Betriebe.

Die Antworten sind nach § 15 Absatz 3 BStatG wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern der Länder gesetzten Fristen für den Empfänger (die statistischen Ämter der Länder) porto- und kostenfrei zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Absatz 1 AgrStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

## Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Datum und Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetenen Rufnummern und Adressen für elektronische Post. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift und Rufnummern und Adressen für die elektronische Post, die in das Betriebsregister übernommen werden, vernichtet.

## Kennummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der Betriebe, Rufnummern und Adressen für elektronische Post,
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- Art des Betriebes,
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin,
- Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- Kennnummer im Statistikregister,
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister,
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG.

## Unterschrift

Nach § 11 Absatz 2 BStatG ist die Richtigkeit der Auskunftserteilung durch die/den Auskunftspflichtige/-n bzw. die/den mit der Auskunftserteilung Beauftragte/-n durch Unterschrift zu bestätigen.

## Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Auf Wunsch kann der/die Auskunftspflichtige die Angaben auch selbst in den Fragebogen eintragen und diesen dem/der Erhebungsbeauftragten übergeben oder in einem verschlossenen Umschlag aushändigen oder bei der Erhebungsstelle abgeben oder dorthin ausreichend frankiert innerhalb einer Woche absenden.